

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Tarnow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl M-V S. 249) und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg - Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl S. 426/ GS M-V Gl. Nr. 2131-1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarnow am 06.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) im Rahmen der obliegenden Pflichtaufgaben, Brandbekämpfung sowie Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, Naturereignissen, Explosionen und ähnlichen Vorkommnissen, sind grundsätzlich unentgeltlich.

(2) Der Einsatz von Brandsicherheitswachen sowie anderer Sicherheitsdienste durch Feuerwehrangehörige ist kostenpflichtig.

(3) Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet wird.

(4) Einsätze der FFw aufgrund von missbräuchlichen Alarmierungen oder aufgrund eines Fehlalarms durch Feuermeldeanlagen sind kostenpflichtig.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Soweit nach § 1 nicht unentgeltlich Hilfe zu leisten ist, werden für die Inanspruchnahme der Leistungen oder Einrichtungen der FFw nach Maßgabe des Gebührentarifes erhoben.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht, sobald die FFw zum Einsatz alarmiert wird.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet

- derjenige, dem die Leistung zugute kommt bzw. der Auftraggeber der freiwilligen Hilfeleistung oder der Gestellung von Brandsicherheitswachen
- der Verursacher missbräuchlicher Alarmierungen.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitraum nach der Alarmierung maßgebend, das gilt vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zum Wiedereintrücken.
- (2) Angefangene Stunden und Tage werden voll berechnet.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von den Gebühren können alle öffentlichen Einrichtungen innerhalb des Wirkungsbereiches der FFw Tarnow befreit werden, die überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (2) Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und geltend gemacht.
- (2) Sie werden 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührentarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tarnow, den 06.11.1995

Thorentz
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Tarnow über die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr

Gebührentarif

	DM je Stunde -----
1. Personelle Leistungen	
a) Einsatzleiter und Führungskräfte	50,00
b) Wach- und Sicherungskräfte	40,00
2. Sächliche Leistungen	
a) Einsatzleitwagen	30,00
b) Tanklöschfahrzeug	90,00
c) Löschfahrzeug LF 16	90,00
d) Löschfahrzeug LF 8 – TS 8 – STA	60,00
e) Kleinlöschfahrzeug KLF/TSF	50,00
f) Tragkraftspritzenanhänger TSA	30,00
g) Beleuchtungsanhänger BLA	30,00
h) Anhängerleiter AL 17/18	100,00
i) sonstige Anhängeraggregate, wie BG 210, VTA, CO ₂ usw.	30,00
	 DM je Tag -----
2.1. Benutzung der Geräte, soweit nicht bereits nach 2. berechnet	
- Einsatz einer TS 8	30,00
- Motorkettensäge	15,00
- Trennschleifer	15,00
- Schneidgerät	15,00
- Stromaggregat	15,00
- Öl- und Wasserstaubsauger	30,00
- Flutlichtscheinwerfer	10,00
- Presslufthammer	30,00
2.2. Wasserführende Armaturen	
- Standrohr	5,00
- A/b/C- Druckschlauch	4,00
- B/C- Strahlrohr	2,00
- Übergangsstück A/B/C/D	2,00
- Wasserstrahlpumpe	5,00
- Verteiler	3,00

- Kübelspritze 3,00

3. Verbrauchs- und Betriebsmittel werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

4. Bei Veranstaltungen in den Gemeinden werden Gebühren für die Feststellung von Brandsicherheitswachen von Fall zu Fall, aufgrund einer zwischen dem Veranstalter und dem Bürgermeister zu treffenden Sonderregelung, erhoben.

Tarnow, den 06.11.1995

Thorentz
Bürgermeister